

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
31 / 2025	1 - 18	SB – 6032.20

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Techni-
schen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AC)**

vom 22. Juli 2025

Aufgrund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80, Art. 84 Abs. 3, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,
- erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AC) vom 27. Juni 20214 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 33; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80, Art. 84 Abs. 3, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs.- 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.“

3. In § 2 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Ziel des Studiums ist es, den Studierenden sowohl durch eine anwendungsorientierte als auch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die bei den vielfältigen Aufgaben eines Chemikers bzw. einer Chemikerin sowie eines Chemieingenieurs bzw. einer Chemieingenieurin hinsichtlich der Herstellung und Anwendung chemischer und biochemischer Produkte sowie der Durchführung chemischer Prozesse erforderlich sind.“

4. § 4 f Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „In dem in Abs. 2 genannten Aufnahmegespräch sind insgesamt 20 Punkte erreichbar. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn davon mindestens 10 Punkte erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.“

5. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Der Masterstudiengang Angewandte Chemie gliedert sich in den zwei theoretischen Semestern in die Studienrichtungen Biochemie (BC), Chemie (CH) und Nachhaltige Technische Chemie (NTC).“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b) wird zwischen den Wörtern „und“ und „Technische Chemie“ das Wort „Nachhaltige“ eingefügt.

b) Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Die angebotenen Wahlpflichtmodule sind im Studienplan festgelegt, der zu Semesterbeginn den Studierenden zur Verfügung steht. Als Wahlpflichtmodule können auch Pflichtmodule anderer Studienrichtungen dieses Masterstudiengangs gewählt werden. Vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission können außerdem auch Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den Masterstudiengängen der Fakultäten Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm anerkannt werden.“

3. § 8 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„²Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren oder Professorinnen der Fakultät Angewandte Chemie werden. ³Sie werden vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Chemie benannt.“

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium schließt eine Masterarbeit ein, die einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten umfasst. ²In besonders begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit mit Zustimmung der

zuständigen Prüfungskommission bis zu neun Monate betragen. ³In der Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ⁴Die Masterarbeit ist eine von dem/der Studierenden selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. ⁵Eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. ⁶Das Bemühen um eine Aufgabenstellung obliegt dem/der Studierenden.“

b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Es ist eigenständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.“

c) Der bisherige Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.

4. § 11 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.“

5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2014 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen der § 3 sowie die §§ 4 a bis 4 f mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.
- (3) ¹Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Chemie, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wechseln. ²Die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der Prüfungskommission erstellten Äquivalenzliste, die ab Wintersemester 2014/15 Bestandteil des Studienplans ist. ³Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. August 2013

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de), nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ⁴Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.

- (5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung gemäß den vorstehenden Absätzen nicht gilt, führen die Studierende ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.
- (6) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2026 begonnen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen dieser Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) Für diese Studierenden gilt die Anlage 2 zu dieser Satzung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission in die neue Anlage 1 und die Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.; www.th-nuernberg.de) wechseln. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung unter Maßgabe der neuen Anlage 1 auch für solche Studierenden nach Satz 1. ⁴Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach erfolgtem Wechsel nicht mehr möglich.
- (7) Für Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. für Studierende, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Sommersemester 2026 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung und welche Anlage zu dieser Satzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums Geltung erlangt.
- (8) Abweichend von Abs. 1 bis 7 gilt diese Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.; www.th-nuernberg.de) für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang beginnen.“

6. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

”

Anlage 1

Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Angewandte Chemie alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen

Pflichtmodule der Studienrichtung Biochemie (BC)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M1	Synthetische Biologie und molekulare Biotechnologie	SU, Pr	6	8	-	-	schrP 120	-	ja	1)
M2	Diagnostik und Forensik	SU, Pr	6	7	-	-	schrP 120	-	ja	1)
M3	Weißer Biotechnologie	SU, Pr	6	8	-	-	schrP 120	-	ja	1)
M4	Wirkstoffe und Targets	SU, Pr	6	7	-	-	schrP 120	-	ja	1)
Gesamt:			24	30						

Pflichtmodule der Studienrichtung Chemie (CH)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M5	Data Science in der Chemie:	SU, Ü	4	5	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	Ja	1)
M6	Medizinische Chemie	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M7	Disperse Systeme	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M8	Angewandte Katalyse	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M9	Funktionale Materialien	SU, Pr	4	5	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	Ja	1), 4)
M10	Polymerchemie	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90	-	ja	1)
Gesamt:			24	30						

Pflichtmodule der Studienrichtung Nachhaltige Technische Chemie (NTC)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M11	Klima-, Energie- und Rohstoffwandel	SU, Pr	4	5	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	Ja	1) 4)
M12	Nachhaltige Chemische Technologien	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M13	Chemische Reaktionstechnik II	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M14	Heterogene Katalyse	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M15	Nachhaltigkeitsbewertung chemischer Prozesse	SU, Ü	4	5	-	-	ProA + Prä (15)	-	Ja	1)
M22	Wahlpflichtmodul 3		4	5	-	-	-	-	Ja	2)
Gesamt:			24	30						

Pflichtmodule aller Studienrichtungen

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M16	Masterprojektmodul 1	Sem	12	8	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	ja	3), 4)
M17	Masterprojektmodul 2	Sem	12	8	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	ja	3), 4)
M18	Masterarbeit	-	-	30	-	-	MA, mündlP (60)	4:1	ja	-
M19	Englisch	SU, Ü	4	4	-	-	schrP (60), Prä (15)	-	-	-
Gesamt:			28	50						

Wahlpflichtmodule aller Studienrichtungen

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M20	Wahlpflichtmodul 1	-	4	5	-	-	-	-	Ja	2)
M21	Wahlpflichtmodul 2	-	4	5	-	-	-		Ja	2)
Gesamt:			8	10						

Fußnotenverzeichnis

- 1) Die erfolgreiche Teilnahme („mit Erfolg“) am Praktikum oder an der Übung ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Näheres bestimmen der Studienplan und das Modulhandbuch.
- 2) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat Angewandte Chemie für jedes Folgesemester beschlossen und im Studienplan bekanntgegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsregelungen erfolgen im Studienplan.
- 3) Die erfolgreiche Teilnahme am Masterseminar ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Näheres bestimmen der Studienplan und das Modulhandbuch.
- 4) **Portfolioprfung**
Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend. Sie setzt sich jeweils aus einer Prüfungsleistung aus Teil 1 und einer Prüfungsleistung aus Teil 2 zusammen:
Teil 1: Studienarbeit / Projektarbeit / Präsentation / Praktische Studienleistung
und
Teil 2: Präsentation / Praktische Studienleistung / Referat / Schriftliche Prüfung / Mündliche Prüfung / Kolloquium.

Das Nähere wird vom Fakultätsrat Angewandte Chemie im Studienplan festgelegt.

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung / course
MA	Masterarbeit
mP	Mündliche Prüfung
Nr.	Modulnummer
PP	Portfolioprfung
Pr	Praktikum
schrP	Schriftliche Prüfung
mündlP	Mündliche Prüfung
Sem	Seminaristischer Unterricht
SPO	Studien- und Prüfungsordnung

SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden / semester periods per week
Ü	Übung(en)
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

Anlage 2

Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Angewandte Chemie, die das Studium vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben.

Pflichtmodule der Studienrichtung Biochemie (BC)

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M1	Analytik						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		⁴⁾	(2)
M2	Diagnostik und Forensik						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		⁴⁾	(2)
M3	Weißte Biotechnologie						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		⁴⁾	(2)
M4	Wirkstoffchemie						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		⁴⁾	(2)
Summen		24					28

Pflichtmodule der Studienrichtung Chemie (CH)

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M1	Analytik						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M4	Wirkstoffchemie					1)	7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M5	Grenzflächen und Kolloide					1)	7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M6	Grundlagen und moderne An- wendungen der Katalyse					2)	7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M10	Technische Katalyse					2)	7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Übungen	2	Ü / Sem	mE		4)	(2)
M7	Polymerchemie						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
Summen		24					28

Pflichtmodule der Studienrichtung Technische Chemie (TC)

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M5	Grenzflächen und Kolloide						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M8	Chemische Prozesstechnik						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Übungen / Seminar	2	Ü / Sem	mE		4)	(2)
M9	Chemische Reaktionstechnik für Fortgeschrittene						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Übungen / Seminar	2	Ü / Sem	mE		4)	(2)
M10	Technische Katalyse						
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		7 (5)
	Übungen	2	Ü / Sem	mE		4)	(2)
Summen		24					28

Gemeinsame Pflicht- und Wahlpflichtmodule aller Studienrichtungen

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M11	Masterprojekt 1:					3) 5)	9 (7)
	Projektarbeit	9	PA				
	Masterseminar	3	Sem				(2)
M12	Masterprojekt 2:					3) 5)	9 (7)
	Projektarbeit	9	PA				
	Masterseminar	3	Sem				(2)
M13	Masterarbeit	---		MA		Gew. 4	30 (28)
	Masterarbeit			mP		Gew. 1	(2)
M14	Englisch					4)	4 (2)
	Technical Writing	2					
	Technical Presentation	2					(2)
M15	Wahlpflichtmodul 1 *)	4	(siehe Studienplan)			5)	5
M16	Wahlpflichtmodul 2 *)	4	(siehe Studienplan)			5)	5
Summen		36					62

*) Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbaren fünf Leistungspunkten. Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat den Katalog der Wahlpflichtmodule fest und veröffentlicht ihn über den Studienplan. Näheres regelt der Studienplan.

Erläuterung der Indizes in der Rubrik „Ergänzende Regelungen“:

- 1) Studierende der Studienrichtung Chemie können zwischen den beiden Pflichtmodulen „Wirkstoffchemie“ und „Grenzflächen und Kolloide“ wählen.
- 2) Studierende der Studienrichtung Chemie können zwischen den beiden Pflichtmodulen „Grundlagen und moderne Anwendungen der Katalyse“ und „Technische Katalyse“ wählen.
- 3) Die Masterprojekte, die den Studierenden als Auswahl zur Verfügung stehen, werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Chemie spätestens zu Semesterbeginn festgelegt.
- 4) Regelungen zur zeitlichen Aufteilung zwischen Praktikum und Seminar sind im Studienplan hinterlegt.
- 5) Die Art und Länge von Prüfungsleistungen werden vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt, diese sind bestehenserheblich. Soweit im Studienplan eine Benotung festgelegt wird, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel mit den im Studienplan angegebenen gewichteten Teilprüfungsleistungen.

Erläuterung der Abkürzungen

BC	Biochemie	CH	Chemie
Gew	Gewichtung von Teilnoten	LP	Leistungspunkte
MA	Masterarbeit	mE	mit Erfolg
mP	mündliche Prüfung	PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum	schrP	schriftliche Prüfung
Sem	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden	TC	Technische Chemie
Ü	Übungen	ZV	Zulassungsvoraussetzung

“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Angewandte Chemie ab dem Sommersemester 2026 an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. August 2025.

Nürnberg, den 25. August 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 31; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 25. August 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

§ 3 Änderungen

Die Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., lfd. Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. lfd. Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

7. Änderungsbefehl 1

c) ...

8. Änderungsbefehl 2

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. August 2025.

Nürnberg, den 25. August 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 31; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 25. August 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.